

(3) Für die Verletzung der einer juristischen Person auferlegten Rechtspflicht ist verantwortlich, wer für sie handelt oder nach Maßgabe des Statuts, der Arbeitsordnung oder anderer Festlegungen zu handeln verpflichtet ist.

(4) Wer sich schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt, ist von der Verantwortlichkeit nicht befreit.

§ 10

Besonderheiten bei Jugendlichen

(1) Bei Ordnungswidrigkeiten Jugendlicher, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind, dürfen nur die Verwarnung mit Ordnungsgeld sowie die Maßnahmen nach § 6 angewandt werden.

(2) Gegenüber Jugendlichen über sechzehn Jahren sind alle Ordnungsstrafmaßnahmen zulässig. Eine Ordnungsstrafe darf höchstens 300,— Mark betragen und nur ausgesprochen werden, wenn die Art und Weise der Rechtsverletzung oder das bisherige Verhalten des Jugendlichen ihre Anwendung erfordern, um eine geeignete erzieherische Einwirkung zu erzielen und der Jugendliche eigenes Arbeitseinkommen hat.

(3) Zur Sicherung einer wirksamen erzieherischen Einwirkung auf den Jugendlichen und zur Verbesserung der Erziehungsverhältnisse ist mit den Erziehungsberechtigten zusammenzuarbeiten, wenn dies mit Rücksicht auf die Art und Schwere der Ordnungswidrigkeit, die anzuwendenden Maßnahmen oder die persönlichen Umstände des Jugendlichen geboten ist.

(4) Begehen Kinder Ordnungswidrigkeiten, sind erforderlichenfalls Aussprachen mit den Erziehungsberechtigten durchzuführen.

(5) Die Organe der Jugendhilfe sind zu verständigen, wenn die Ordnungswidrigkeit eines Kindes oder Jugendlichen erkennen läßt, daß seine Erziehung unter der Verantwortung der Erziehungsberechtigten nicht gesichert ist.

Besonderheiten der Verantwortlichkeit

§ 11

(1) Wegen Ordnungswidrigkeiten von Angehörigen der bewaffneten Organe ist die Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens nicht zulässig. Die Angehörigen der bewaffneten Organe unterliegen insoweit der Disziplinarbefugnis der Kommandeure oder der Leiter der Dienststellen.

(2) Ist eine Ordnungswidrigkeit durch einen Angehörigen der bewaffneten Organe begangen worden, haben die dazu befugten staatlichen Organe seine Personalien und Dienststelle festzustellen und den zuständigen Kommandeur oder Leiter der Dienststelle unter Angabe des Sachverhalts zu unterrichten.³

(3) Zur wirksamen Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten kann der Kommandeur oder Leiter der Dienststelle diese Sache an das zuständige Organ zur

Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens abgeben, wenn die Handlung nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung dienstlicher Tätigkeiten des Angehörigen der bewaffneten Organe steht.

(4) Der Ausspruch von Verwarnungen mit Ordnungsgeld und die Eintragung über eine Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten wird hierdurch nicht berührt.

§ 12

(1) Personen, die der Strafrechtsprechung der Deutschen Demokratischen Republik nicht unterliegen, werden nach diesem Gesetz nicht zur Verantwortung gezogen. Soweit für Personen, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, besondere Regelungen gelten, finden diese Anwendung.

(2) Ordnungswidrigkeiten, die von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb Ihres Staatsgebietes begangen werden, können nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geahndet werden, wenn dies in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist.

§ 13

Zweck der Anwendung von Ordnungsstrafmaßnahmen

(1) Durch die Anwendung von Ordnungsstrafmaßnahmen soll der Rechtsverletzer zur künftigen disziplinierten Wahrnehmung seiner gesetzlichen Pflichten angehalten, auf ihn und andere Bürger erzieherisch eingewirkt und weiteren Ordnungswidrigkeiten und anderen Rechtsverletzungen vorgebeugt werden.

(2) Unter Berücksichtigung der Art und Schwere der Ordnungswidrigkeit, der Umstände ihrer Begehung und der Person des Rechtsverletzers ist die Ordnungsstrafmaßnahme anzuwenden, welche diesen Zweck am geeignetsten erfüllt. Dabei ist insbesondere zu beachten, ob die Ordnungswidrigkeit Ausdruck besonders disziplinloser Einstellung oder gelegentlicher Unachtsamkeit ist.

(3) Für die begangene Handlung dürfen nur einmal Ordnungsstrafmaßnahmen ausgesprochen werden.

(4) Ist eine Ordnungsstrafmaßnahme nicht notwendig, kann dem Rechtsverletzer ein Hinweis oder eine mündliche oder schriftliche Belehrung erteilt werden.

§ 14

Ausspruch von Ordnungsstrafe

(1) Eine Ordnungsstrafe soll ausgesprochen werden, wenn die Art und Schwere der Ordnungswidrigkeit unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Rechtsverletzers eine nachhaltigere erzieherische Einwirkung erfordert.

(2) Bei der Höhe der Ordnungsstrafe sind das Ausmaß der Störung der staatlichen Ordnung und des sozialistischen Gemeinschaftslebens, der Grad des Verschuldens und der zum Ausdruck gebrachten Disziplinlosigkeit sowie die persönlichen Verhältnisse des Rechtsverletzers zu berücksichtigen.